

**Studien- und Prüfungsordnung
für den internationalen Bachelorstudiengang "International Management"
(SPO BA IM)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 03. Juni 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im folgenden Hochschule Kempten, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- 1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld der internationalen Betriebswirtschaft zu befähigen.
- 2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen und den Kernfächern der Betriebswirtschaft, dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung sowie dem Herausstellen von internationalen Bezügen können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in Spezialisierungsmodulen vertiefen.
- 3) ¹Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von fünf Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- 1) ¹Das Bachelorstudium umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS); es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

- 2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 90 CP. ²Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- 3) ¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 120 CP. ²Alle Spezialisierungsmodule werden in einem Studienjahr verteilt auf zwei folgende Semester angeboten.
- 4) ¹Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen und ist im sechsten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann wahlweise auch ab dem vierten Studiensemester abgeleistet werden, wenn die Voraussetzung hierfür nach § 8 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegen. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Modulhandbuch.
- 5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden entsprechend Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung folgende Spezialisierungsmodule angeboten:

1. International Human Resources
2. International Marketing and Sales
3. Corporate Finance
4. International Value Chain
5. International Business Studies (Auslandsschwerpunkt)

²Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Spezialisierungsmodulen ist auf 30 Teilnehmer begrenzt.

- 6) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Spezialisierungsmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Der Auslandsschwerpunkt muss mit dem Niveau der an der Hochschule Kempten angebotenen Schwerpunkte im Bachelorstudiengang "International Management" vergleichbar sein.
- 7) ¹Für den Bachelorabschluss im Studiengang „International Management“ müssen 75 CP mit internationalen Inhalten bzw. im Ausland erbracht werden. Module des Bachelorstudiengangs, welche diese Voraussetzung erfüllen, sind in den Anlagen 1-3 entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich müssen von diesen 75 CP mindestens 30 CP durch Studienleistungen im nicht deutschsprachigen Ausland erbracht werden

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- 1) Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie deren Credit Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- 2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Modulhandbuch

- 1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.
- 2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points je Fach und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studienseesters sowie Form und Organisation der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

§ 6

Belegungsbestimmungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- 1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- 2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird im Studiengang Betriebswirtschaft ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- 3) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
- die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen für die Lehrveranstaltungen oder das Spezialisierungsmodul angemeldet haben wie folgt vorgenommen:
1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende, die sich in Regelstudienzeit (bezogen auf Fachsemester) befinden und deren Studienfortschritt den Besuch eines Spezialisierungsmoduls erfordert.
 2. ¹In zweiter Priorität werden die verbleibenden Plätze nach Studienfortschritt vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter Credit Points.

3. ¹Bei gleicher Zulassungspriorität entscheidet ebenfalls der Studienfortschritt entsprechend der in Nr. 2 genannten Kriterien. ²Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.
- 4) ¹Eine Platzzuteilung führt nicht automatisch zu einer Prüfungszulassung. ²Während der Prüfungsanmeldung werden die Zutrittsvoraussetzungen zu den jeweiligen Prüfungen gemäß § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung separat geprüft.

§ 7

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- 1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Grundlagenfächern des Bachelorstudienganges "International Management" mindestens fünf in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung näher bestimmte Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- 2) Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht die erforderlichen Credit Points nach Absatz 1 erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8

Eintritt in Vertiefungsstudium, Spezialisierungsmodule, Praxissemester und Planspiel (Business Management Simulation)

- 1) ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums ab dem vierten Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 60 CP des Basisstudiums erworben hat. ²Für die Spezialisierungsmodule und das Praxissemester gelten davon unabhängig die in den Absätzen 2 und 3 genannten Sonderregelungen.
- 2) ¹Die Belegung (Anmeldung) der Spezialisierungsmodule ist erst mit dem Erwerb von 44 CP des Basisstudiums möglich. ²Für die Teilnahme an den Prüfungen der angemeldeten Spezialisierungsmodule ist berechtigt, wer 74 CP des Basisstudiums nachweisen kann.
- 3) Der Eintritt in das Praxissemester kann erst nach Abschluss des Basisstudiums mit dem Erwerb von 90 CP erfolgen.
- 4) Zur Belegung und Teilnahme am Planspiel (Modul Business Management Simulation) ist nur berechtigt, wer den Erwerb von 104 CP zum Zeitpunkt der Belegung nachweisen kann.

§ 9

Zulassungsvoraussetzung bei Leistungsnachweisen

Für die in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung mit einer Zulassungsvoraussetzung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss in mindestens 80 % der angebotenen Lehrveranstaltungsstunden gegeben sein. Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen wird.

§ 10 **Antwort-Wahl-Verfahren**

- 1) ¹Schriftliche Prüfungen dürfen auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Sie sind in der Prüfungsankündigung durch die Prüfungskommission explizit auszuweisen.
- 2) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.
- 3) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.
- 4) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfer ist in Zusammenarbeit von Erst- und Zweitprüfer der Prüfungsstoff auszuwählen und festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Darüber hinaus ist festzulegen, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 5) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- 6) ¹Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf kein Fragenkomplex mit einer negativen Punktzahl bewertet werden. ²Damit darf die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe null Punkte nicht unterschreiten. ³Bei Einfachauswahlaufgaben ist die Vergabe von Minuspunkten generell nicht erlaubt.
- 7) Spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission sind bei schriftlichen Prüfungen, welche ausschließlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, die Prüfungsnoten, die absolute und relative Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten und die Zahl der dem Studierenden beantworteten Fragen insgesamt sowie die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer anzugeben.
- 8) ¹Die Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Antwort-Wahl-Anteile enthält. ²Dies ist der Fall, wenn der Anteil an Fragen, die im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeiten sind, nicht mehr als 30 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 11 **Prüfungskommission**

- 1) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät Betriebswirtschaft besteht.

- 2) ¹Die Prüfungskommission wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Delegationsbefugnisse nach der Rahmenprüfungsordnung auf ihre/n Vorsitzende/n übertragen.

§ 12

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- 1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Klausureinsicht angeboten.
- 2) Fällt der Einsichtstermin in ein Praxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung zur Einsicht nicht bestandener Prüfungen um ein Semester gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht wurde.
- 3) Der Antrag auf Einsichtnahme gemäß Absatz 2 ist bei dem jeweiligen Prüfer innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters schriftlich zu stellen; der Prüfer bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Praxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.

§ 13

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Themendarstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 13 a

Voraussetzung; Betreuung

- 1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) Credit Points aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- 2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). ²Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. ³Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. ⁴In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- 3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 13 b
Thema; Bearbeitungszeit

- 1) Die Bachelorarbeit ist zeitlich überschneidungsfrei zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) anzumelden und zu bearbeiten.
- 2) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- 3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- 4) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- 5) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- 6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- 7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetafes. ³Abgabetag und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Bachelorarbeit trägt der/die Studierende.
- 8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- 9) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RaPO wiederholt werden. ²Die wiederholende Bachelorarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung angemeldet werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14
Praxis-/Researchprojekt (PRP)

- 1) ¹Das Thema zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) Credit Points aus dem bisherigen Studienverlauf.
- 2) ¹Das PRP kann von jedem Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). ²Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung

ebenfalls tun. ³Es darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

- 3) Das Praxis-/Researchprojekt (PRP) ist zeitlich überschneidungsfrei zur Bachelorarbeit anzumelden und zu bearbeiten.
- 4) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- 5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- 6) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- 7) Das PRP ist gedruckt und gebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8) Bei der Abgabe der PRP-Arbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- 9) ¹Das PRP ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetafes. ³Abgabefest und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der PRP-Arbeit trägt der/die Studierende.
- 10) Wird das PRP nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 11) ¹Wurde das PRP mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Das wiederholte PRP muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Kolloquium

- 1) ¹Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus dem Praxis-/ Researchprojekt und/oder der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. ²Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- 2) Das Kolloquium soll einen Umfang von insgesamt 45 Minuten nicht unterschreiten. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer, vereinbart.
- 3) ¹Wurde das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- 1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren Credit Points gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein. ³Die Endnoten nach § 7 RaPO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen bei den Seminaren der Spezialisierungsmodule, der Bachelorarbeit, dem PRP und dem Kolloquium um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- 2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 Credit Points erreicht wurden.
- 3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- 4) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 17

Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18

Akademischer Grad

- 1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- 2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

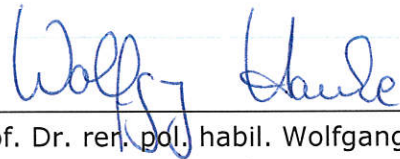
§ 19
In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anmerkung:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 28.05.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 28.05.2019.

Kempten, den 03.06.2019



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 05.06.2019 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2019 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 05.06.2019.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise (1. bis 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sungs-vor.	P L	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge-wich-tung (CP)	Vorge-sehe-nes Sem.	Credit Points	
1	Grundlagen der BWL *	4	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
2	Wirtschaftsmathematik *	4	SU Ü		x			Schriftlich/90		1	5	
3	Organisation *	4	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
4	Buchführung und Bilanzierung *	4	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
5	Interkulturelle Kommunikation und Sprache I (Englisch) (Kommunikation)	4	P/Sem		x ¹⁾			Schriftlich/90 Anwesenheit		1	5	
6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre u. Wirtschaftspolitik *	5	SU		x			Schriftlich/90		1	5	
7	Recht	4	SU		x			Schriftlich/90		2	5	
8	Statistik	4	SU Ü		x			Schriftlich/90		2	5	
9	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	4	SU Ü		x			Schriftlich/90		2	5	
10	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU		x			Schriftlich/90		2	5	
11	Interkulturelle Kommunikation und Sprache II (Englisch) (Kommunikation)	4	P/Sem		x ¹⁾			Anwesenheit (beide Modulteile) Praxisarbeit Präsentation		2	5	
12	Einkommens- und Bilanzsteuerrecht	4	SU		x			Schriftlich/90		2	5	
13	Personal	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5	
14	Wirtschaftsinformatik	4	SU Ü		x			Schriftlich/90		3	5	
15	Logistik	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5	
16	Finanzierung und Investition	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5	
17	Marketing	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5	
18	Verfahrens- und Umsatzsteuerrecht	4	SU		x			Schriftlich/90		3	5	
	SUMME	73									90	

1) Anwesenheit

2) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.

*) vorrückungsrelevante Pflichtprüfungen von mindestens 20 CP bis zum Ende des 2. Semesters.

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise (4. bis 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- vor.	P L	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (CP)	Vorge- sehenes Sem.	Credit Points	
19	Specialisation Modul I*** (Angebot siehe Anlage 3)	12	SU Ü P/Sem			x				4-7	15	
20	Specialisation Modul II*** (Angebot siehe Anlage 3)	12	SU Ü P/Sem			x				4-7	15	
21	International Communication***	4	P/Sem			x		Schriftlich/60		4-7	5	
22	International Excursion, International Case Study Analysis***	4	Excursion SU/Ü			x ¹⁾		Project work, Term Paper, Presentation		4-5	10	
23	Advanced Business English***	4	SU			x		Schriftlich/90		4-7	5	
24	International Economics***	4	SU			x		Schriftlich/90		4-7	5	
25	Entrepreneurship***	4	SU			x		Presentation, Term Paper		4-7	5	
26	Modulbereich: Praktisches Studiensemester***										30	
26.1	Internship	20 Wo.				x ¹⁾		Internship Report, Presentation	28	4-7		
26.2	Internship Reporting Seminar		P/Sem						2	4-7		
27	Modulbereich: Praxisprojekt und Bachelorarbeit***										30	
27.1	Praxis-/Researchprojekt (Thesis)	10 Wo.	StA		x			Thesis	12	6/7		
27.2	Colloquium				x			Colloquium- Presentation	1	6/7		
27.3	Bachelor-Thesis	10 Wo.	BA		x			Bachelor-Thesis	12	6/7		
27.4	Business Management Simulation	3	P/Sem	X ¹⁾		x		Assignments and Presentation	5	4-7		
	SUMME	47									120	

1) Anwesenheit

2) Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.

***) Module zum Erwerb „internationaler Credit Points“

Anlage 3: Module und Leistungsnachweise / Ergänzung Spezialisierungsmodule I & II

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Prüfungen											
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sungs-vor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge-wich-tung (CP)	Vorge-sehenes Sem.	Credit Points
19.1 / 20.1 International Marketing and Sales *)										4-7	15
a	International Management Plan	2	SU Ü					Schriftlich/90, Präsentation	5		
b	International Marketing Strategy	2	SU Ü			x					
c	International Marketing Instruments	4	SU Ü			x		Schriftlich/90	5		
d	Strategic Market Entry and Operation Modes	4	P/Sem	X ¹⁾		x		Studienarbeit, Referat	5		
19.2 / 20.2 International Human Resources *)										4-7	15
a	Seminar	4	P/Sem	X ¹⁾		x		Term Paper	5		
b	Talent Management in a global world	4	SU Ü			x		Presentation, Term Paper	5		
c	Change Management in a global world	4	SU Ü			x		Presentation, Term Paper	5		
19.3 / 20.3 International Value Chain **)										4-7	15
a	Product Development for a global Market	4	SU Ü			x		Schriftlich/90	5		
b	SCM and Production	4	SU Ü			x		Schriftlich/90	5		
c	International Distribution Chain	4	P/Sem	X ¹⁾		x		Presentation, Term Paper	5		
19.4 / 20.4 Corporate Finance **)										4-7	15
a	International Financial Reporting Standards (IFRS)	4	SU Ü			x		Schriftlich/120	7		
b	Internationales Steuerrecht	2	SU Ü								
c	Investment & Financing in the Context of Corporate Finance	2	SU Ü			x		Schriftlich/90	5		
d	Mergers & Acquisitions	2	SU Ü								
e	Sustainability and Financial Markets	2	P/Sem	X ¹⁾		x		Studienarbeit, Referat	3		
19.5 / 20.5 Auslandsschwerpunkt: International Business Studies										4-7	15

1) Anwesenheit

*) Angebot immer im Sommersemester

**) Angebot immer im Wintersemester

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
LN	studienbegleitende Leistungsnachweise (e LN =endnotenbildender LN, ne LN = nicht endnotenbildender LN)
P/Sem	Praxis/Seminar
PL	Prüfungsleistung
Sem.	Semester
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Lehrvortrag / Vorlesung